

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Klaus Ernst, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/464 –**

Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung

Vorbemerkung der Fragesteller

Zu Beginn der Corona-Krise entstand die dringende Notwendigkeit, Schutzmasken und andere Persönliche Schutzausrüstung (PSA) kurzfristig und in ausreichender Menge zu beschaffen. In dem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Gesundheit (nachfolgend als BMG bezeichnet) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH (nachfolgend als EY bezeichnet) zur Unterstützung und Beratung beauftragt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21168 und Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/175).

1. Wie hoch sind die Ausgaben, die seit dem 7. April 2020 (Beginn des Einsatzes von EY im BMG) aus der Beauftragung von EY entstanden sind, und mit welchen Ausgaben rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2022 (bitte nach Jahren differenziert angeben; vgl. Bundestagsdrucksache 19/21168)?

Für die Unterstützungsleistung im Rahmen der Betriebsführung der Beschaffung fallen gemäß Beauftragung über die gesamte Laufzeit Ausgaben i. H. v. 36,8 Mio. Euro für die EY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) an.

2. Mit wie vielen Personen und Vollzeitäquivalenten ist EY im BMG derzeit im Einsatz?

EY setzt derzeit für die Unterstützung der Betriebsführung vertragsgemäß 44 Vollzeitäquivalente ein.

3. Mit wie vielen Personen und Vollzeitäquivalenten war EY seit dem 7. April 2020 (Beginn des Einsatzes von EY im BMG) im BMG im Einsatz?

Durchschnittlich wurden rund 65 Personen eingesetzt. Die im Rahmen der Unterstützung der Betriebsführung eingesetzten Vollzeitäquivalente entsprachen den vertraglichen Vereinbarungen.

4. Mit wie vielen Personen und Vollzeitäquivalenten wird EY nach derzeitigem Planungsstand im Jahr 2022 im BMG im Einsatz sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Unterstützung von EY auch über den 17. Mai 2022 hinaus nötig sein wird?

Wenn ja, warum, und für welchen weiteren Zeitraum?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sie auch nach dem 17. Mai 2022 insbesondere zur logistischen Unterstützung bei der Abwicklung von Beschaffungsvorgängen von medizinischen Verbrauchs- und Versorgungsgütern auf externe Dienstleister zurückgreifen muss.

6. Ist es vertraglich vorgesehen, dass der in Frage 5 erwähnte etwaige Folgevertrag ohne Ausschreibung erneut verlängert werden kann, und wenn nein, wann, und mit welchen Kriterien plant die Bundesregierung eine neue Ausschreibung?

Eine Folgeausschreibung wird aktuell geprüft und vorbereitet.

7. Wie viele Personen, die von EY seit dem 7. April 2020 (Beginn des Einsatzes von EY im BMG) im BMG tätig waren, haben nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile eine Anstellung im BMG angetreten?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Personen bekannt.

8. Wie viele Beschäftigte des BMG haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 7. April 2020 (Beginn des Einsatzes von EY im BMG) eine Anstellung bei EY angetreten?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Personen bekannt.

9. Wie hoch sind nach Kalkulation der Bundesregierung die Einsparungen bzw. Mehrkosten, die der Bundesregierung durch den Einsatz von EY im Zusammenhang mit der Beschaffung von PSA bisher entstanden sind bzw. voraussichtlich noch entstehen werden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21168 wird verwiesen.

10. Welche Aufgaben erfüllt EY derzeit im BMG, und inwiefern unterscheiden sich diese von den Aufgaben zu Beginn der Beauftragung Anfang April 2020?

Der Fokus der von EY geleisteten Aufgaben lag und liegt grundsätzlich auf der Unterstützung der Betriebsführung. Mit der Veränderung der Schwerpunkte von der PSA-Beschaffung hin zur administrativen Abwicklung der PSA-Beschaffung sowie der Verteilung von PSA haben sich auch die Aufgaben von EY in diesem Zusammenhang geändert.

11. Für welche weiteren Aufgaben wurde EY seit dem 7. April 2020 (Beginn des Einsatzes von EY im BMG) von der Bundesregierung beauftragt, in welcher Höhe wurden dazu Verträge geschlossen, und in welcher Höhe sind dazu bisher Ausgaben getätigt worden (bitte je Auftrag angeben)?

Die vertragliche Vereinbarung, die zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und EY geschlossen wurde, erlaubt dem BMG grundsätzlich weitere optionale Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Betriebsführung zu beauftragen.

Darüber hinausgehende Verträge wurden zwischen dem BMG und EY nicht abgeschlossen.

12. In wie vielen Fällen der über das Open-House-Verfahren im April 2020 vergebenen Zuschläge bestehen zum derzeitigen Stand noch Rechtsstreitigkeiten oder Zahlungsverzüge?

Mit Stand Ende Januar 2022 sind insgesamt 90 Klagen in Bezug auf die Open-House-Verfahren rechtshängig.

13. Welche Stunden- bzw. Tagessätze waren Gegenstand der Kalkulation für den mit EY geschlossenen Vertrag zur Unterstützung der Maskenbeschaffung?

Der aktuelle Betriebsführungsvertrag wurde in einem offenen Verfahren vergeben (europaweite Ausschreibung). Der Preis, mithin die Stunden- und Tagessätze, sowie das Umsetzungskonzept waren hierbei Zuschlagskriterien. Das aktuell beauftragte Unternehmen für die Unterstützung der Betriebsführung hat sich hier gegenüber den Mitbewerbern durchgesetzt. Zu einzelnen vertraglichen Details können keine Angaben gemacht werden.

14. Inwiefern kamen die mit EY vertraglich vereinbarten und vom Aufwand abhängigen Zusatzleistungen zum Tragen, und welche Mehrkosten entstanden der Bundesregierung daraus seit dem 7. April 2020 (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/22852)?

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten und vom Aufwand abhängigen Zusatzleistungen sind insgesamt Aufwendungen i. H. v. rund 5 Mio. Euro entstanden.

15. Für welche genauen Aufgaben wurden die in Frage 14 genannten Zusatzleistungen in Anspruch genommen?

Die Leistungen wurden beispielweise im Rahmen der logistischen Abwicklung von Schutzmaskenhilfspaketen in Anspruch genommen.

16. Wie viele Klagen gegen das BMG sind zum derzeitigen Stand beim Landgericht Bonn oder bei höheren Instanzen in Verbindung mit der Beschaffung von PSA rechtsanhängig, und auf welche Forderungssumme belaufen sich die Klagen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23487)?

Mit Stand Ende Januar 2022 sind insgesamt 87 Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, in Bezug auf die Open-House-Verfahren rechtshängig. Die geltend gemachten Zahlungsansprüche für die Lieferung von PSA belaufen sich auf ca. 425 Mio. Euro.

17. Hat sich die Bundesregierung mit Bezug auf Frage 16 seit April 2020 mit einigen Klägern auf einen Vergleich geeinigt?

Wenn ja, mit wie vielen, und in welcher Höhe resultieren daraus Vergleichszahlungen (bitte auflisten sowie gesamt und je Kläger angeben)?

Die in der Antwort zu Frage 16 genannten Klagen sind weiterhin rechtshängig. Insgesamt hat das BMG bisher ca. 30 Vergleiche geschlossen.

18. Welche Kosten sind der Bundesregierung bisher im Zusammenhang mit Klagen von Lieferanten aus dem Open-House-Verfahren entstanden?

Mit welchen weiteren daraus entstehenden Kosten rechnet die Bundesregierung für die Jahre 2022 und 2023?

Im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren sind mit Stand Ende Januar 2022 insgesamt Zahlungen für Rechtsstreitigkeiten i. H. v. ca. 2,9 Mio. Euro erfolgt. Weitere Zahlungen lassen sich gegenwärtig nicht abschätzen. Eine Prognose der anfallenden Kosten für die Jahre 2022 und 2023 lässt sich nicht erstellen, da die Kosten der Klagen zum weit überwiegenden Teil erst nach Rechtskraft der Entscheidung bemessen werden können.

19. Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Summe aller Rechnungskürzungen und aufgekündigten Lieferverträge in Verbindung mit der Beschaffung von PSA über das Open-House-Verfahren?

Wir verstehen Rechnungskürzungen im kaufrechtlichen Sinne als Minderung. Solche wurden nicht vorgenommen. Darüber hinaus gibt es keine Aufkündigungen von Lieferverträgen im Rahmen eines Open-House-Verfahrens.

20. Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Summe aller Zahlungsverpflichtungen, die der Bundesregierung bis heute aus Lieferverträgen in Verbindung mit der Beschaffung von PSA über das Open-House-Verfahren entstanden sind?

Übersteigt dieser Betrag die bei Beginn der Beschaffungsmaßnahmen kalkulierten und bewilligten Budgets, und wenn ja, um welche Summe?

Die Lieferanten haben im Open-House-Verfahren insgesamt Waren mit einem Verpflichtungsvolumen von rund 1,7 Mrd. Euro angeliefert. Dieses Verpflichtungsvolumen ist entsprechend im Haushalt abgebildet.

21. Auf welchen Gesamtbetrag beläuft sich die Summe aller Zahlungsverpflichtungen, die der Bundesregierung bis heute aus Vertragsstrafen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten oder Berateraufträgen in Verbindung mit der Beschaffung von PSA über das Open-House-Verfahren entstanden sind (bitte je Kostenart und gesamt angeben)?

Bis Ende Januar 2022 belaufen sich die zahlungswirksamen Auszahlungen für Schadensersatz und Rechtsstreitigkeiten aus dem Open-House-Verfahren auf rund 13 Mio. Euro. Die Beratungsleistungen können nicht im Einzelnen dem Open-House-Verfahren zugeordnet werden.

22. Wie viele der Vertragspartner, die ihre Lieferfristen nicht einhalten konnten, konnten dies nach heutigem Kenntnisstand der Bundesregierung aufgrund der Tatsache nicht tun, dass die Spedition Fiege zum vereinbarten Termin keinen „Slot“ bzw. Abladezeitpunkt zur Verfügung gestellt hat?

Diese Frage kann wegen noch laufender Sachverhaltsermittlungen nicht abschließend beurteilt werden. Für die ganz überwiegende Zahl der gewünschten Anlieferungen konnten jedoch ausreichend Anliefererslots zur Verfügung gestellt werden.

23. Wie viele Schutzmasken befinden sich derzeit im Lagerbestand des Bundes, und wann erreichen diese Schutzmasken jeweils ihr Haltbarkeitsdatum (bitte nach Menge und Monaten des Ablaufdatums sowie Art der Zertifizierung aufschlüsseln)?

Aktuell befinden sich rund 2.360 Millionen zertifizierte (haltbare) Masken im Bestand. Dies entspricht in jedem Fall einem sechsmonatigen Bedarf.

Nachstehend die Aufstellung der Verfallsdaten dieser Masken:

	FFP2-Maske	OP-Maske	Summe
2021	712.400	37.888.794	38.601.194
2022	23.765.310	433.905.330	457.670.640
2023	142.780.013	727.520.212	870.300.225
2024	103.128.500	394.377.250	497.505.750
2025	15.783.942	57.698.968	73.482.910
2026	46.796.912	375.728.350	422.525.262
>2027	32.280	103.200	135.480
Summe	332.999.357	2.027.222.104	2.360.221.461

24. Wo, wie, und durch wen werden die Schutzmasken, die sich derzeit noch im Lagerbestand des Bundes befinden, gelagert?

Wie viele der Schutzmasken sind auf den Erwerb über das Open-House-Verfahren zurückzuführen?

Die Schutzmasken des Bundes werden aktuell deutschlandweit an 17 Standorten bei verschiedenen Dienstleistern gelagert (siehe Aufstellung unten). Die Lagerungsbedingungen sind darauf ausgerichtet, dass die an die PSA gerichteten grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden.

Standort	Dienstleister
Apfelstädt	Fiege
Augsburg III	DB Schenker

Standort	Dienstleister
Augsburg II	DB Schenker
Bergkamen	DHL
Crailsheim	DB Schenker
Dortmund	DB Schenker
Dresden	DB Schenker
Emsbüren	Boll Logistik
Euskirchen	DHL
Florstadt	DHL
Halle	DB Schenker
Hamburg	V&V Dabelstein
Hildesheim	DB Schenker
Konz	DB Schenker
Krefeld	DHL
Trier	DB Schenker
Witten	DB Schenker

25. Welche Kosten sind seit April 2020 für die Einlagerung von Schutzmasken im Lagerbestand des Bundes entstanden?

Die Kosten, die seit April 2020 bis Ende Januar 2022 für die Einlagerung von Schutzmasken im Lagerbestand des Bundes entstanden sind, belaufen sich auf einen Bruttobetrag i. H. v. rund 73 Mio. Euro.

26. Wie viele Schutzmasken sind seit Juni 2020 in die am 3. Juni 2020 im Bundeskabinett beschlossene Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) aufgenommen worden (bitte nach Art der Zertifizierung aufschlüsseln)?

Wie viele der Schutzmasken sind auf den Erwerb über das Open-House-Verfahren zurückzuführen?

Die Konzeptentwicklung „Nationale Reserve Gesundheitsschutz“ (NRGS) ist noch nicht abgeschlossen. Einlagerungsfähig sind alle Infektionsschutzmasken, die die in § 5b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Ziel der NRGS ist es, insbesondere den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes für entsprechende medizinische Verbrauchs- und Versorgungsgüter für bis zu sechs Monaten vorzuhalten. Auf Basis der aktuellen Bedarfsplanung vom November 2021 besteht ein Jahresbedarf von ca. 4 Milliarden Masken. Es werden Verbrauchs- und Versorgungsgüter vorgehalten, die nicht in der aktuellen Pandemie benötigt werden.

27. Befinden sich in den Lagerbeständen des Bundes Schutzmasken, die aus rechtlichen Gründen weder an medizinisches Personal noch an die Gesamtbevölkerung verteilt werden dürfen, und wenn ja, wie viele, und aus welchen rechtlichen Gründen?

Der Bund hat Masken, die die Qualitätsprüfungen nicht bestanden haben, für die Auslieferung gesperrt, so dass diese nicht verteilt werden dürfen.

Gesperrte Bestände:

PfH	OP
571.386.254	270.692.037

28. Wie viele der von der Bundesregierung beschafften Schutzmasken entsprachen zwar den Ausschreibungsbedingungen des Open-House-Verfahrens bzw. den Vertragsbedingungen der anderen Beschaffungen, erfüllen jedoch nicht die Anforderungen der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVSV)?

Die Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVSV) steht in keinem Zusammenhang mit den Beschaffungen im Wege des Open-House-Verfahrens. Die MedBVSV, hier insbesondere § 9, greift für den Bund nicht. Die Norm richtet sich an Wirtschaftsakteure. Zu diesem Themenkomplex wird ferner auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/30186, hier insbesondere auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

29. Hat die Bundesregierung mit den Firmen EY Law, CMS und Dentons in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten aus dem Open-House-Verfahren Verträge geschlossen (vgl. <https://www.juve.de/verfahren/maskenstreit-bund-verteidigt-sich-mit-ey-law-cms-und-dentons-gegen-lieferanten/>)?

Die Bundesregierung hat in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten aus dem Open-House-Verfahren Verträge mit den Firmen EY Law und CMS geschlossen.

- a) Wenn ja, wann, und über welchen Zeitraum (inklusive Folgebeauftragungen)?

Die Laufzeit der Mandatierung orientiert sich an der Laufzeit der Rechtstreitigkeiten.

- b) Wenn ja, welche Ausgaben sind dem Bund daraus entstanden?

Eine Aufteilung der Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten nach einzelnen Beschaffungsverfahren ist nicht möglich.

- c) Wenn ja, sind die Verträge ausgeschrieben worden?

Rechtsberatungsleistungen, die die Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betreffen, unterliegen nicht den vergaberechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 116 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GWB).

